

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 13. November 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 28. November 2017 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“ vom 15.01.2018

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“ (Berufe-Nr.: 12130-16) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungs- jahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
im 1.	G-FUE/04	1
im 1.	G-MET/12	1
ab 2.	FUE1/04	1
ab 2.	FUE2/04	1
ab 2.	METKT1/04	1
ab 2.	METKT2/04	2
ab 2.	METKT3/07	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

- (1) Die Lehrgänge finden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral statt:
- (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
 - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (c) Die Auszubildenden aus den Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
 - (d) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Friesland sowie den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg mit folgender Ausnahme: die Schüler der Berufsbildenden Schulen in Oldenburg, Wildeshausen und Delmenhorst, besuchen den

Lehrgang G-MET/12 bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg. Die übrigen Lehrgänge besuchen sie ebenfalls bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.

- (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.

- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt. Lehrgangsort der Handwerkskammer Oldenburg ist deren Berufsbildungszentrum in Oldenburg.

- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. die Handwerkskammer.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Metallbauerin oder Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik“ vom 30.11.2016 außer Kraft.

Der Beschluss der Vollversammlung vom 28. November 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 08. Januar 2018 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer Oldenburg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 15. Januar 2018

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer